

18. - 19.
Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 6. April 1960

81/A

A n t r a g

der Abgeordneten H o r r , R e i c h und Genossen,
betreffend ein Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz über die Einhebung eines
Wohnbauförderungsbeitrages neuerlich abgeändert wird.

Die gefertigten Abgeordneten zum Nationalrat stellen den

A n t r a g,

der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz vom, womit das Bundesgesetz über die Einhebung
eines Wohnbauförderungsbeitrages neuerlich abgeändert wird.

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1951, BGBl.Nr.13/1952, über
die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, in der Fassung der Bundes-
gesetze BGBl.Nr.155/1954 und BGBl.Nr.164/1956, wird wie folgt abgeändert:

1. § 2 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Ist ein beitragspflichtiger Dienstnehmer (Heimarbeiter)
gleichzeitig bei mehreren beitragspflichtigen Dienst(Auftrags)gebern
beschäftigt, so besteht die Beitragspflicht auf Grund von Dienst(Auftrags)
verhältnissen zu den Dienst(Auftrags)gebern, bei denen eine zweite oder
weitere Lohnsteuerkarte erliegt, nur dann und insoweit, als die Summe zweier
oder mehrerer Entgelte (Abs.1 lit.a) den im gegebenen Fall in Betracht
kommenden Höchstbetrag nach § 3 Abs.1 nicht überschreitet; hiebei sind
Lohnsteuerkarten für Entgelte nicht zu berücksichtigen, die eine Beitrags-
pflicht nicht begründen."

2. § 3 Abs.1 hat zu lauten:

"§ 3. (1) Der Beitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen
Dienstnehmer (Heimarbeiter),

- a) der in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozial-
versicherungsgesetz, BGBl.Nr.189/1955, pflichtversichert ist,
5 v.T. der allgemeinen Beitragsgrundlage der Kranken-
versicherung;
- b) der als Teilversicherter in der Pensionsversicherung nach
dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr.189/1955,

pflichtversichert ist, 5 v.T. der allgemeinen Beitragsgrundlage der Pensionsversicherung;

- c) der nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, BGBl.Nr.94, pflichtversichert ist, 5 v.T. der Bemessungsgrundlage.

Der Beitrag ist in den Fällen lit.a und b von einem Betrage von höchstens 80 S je Kalendertag, im Falle lit.c für die bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen Pflichtversicherten von höchstens 2400 S monatlich, für die bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten Pflichtversicherten von höchstens 3600 S monatlich zu bemessen. Für die Dienstnehmer (Heimarbeiter), die weder in der Krankenversicherung noch in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind, beträgt der Beitrag 5 v.T. des Arbeitsverdienstes aus dem Dienstverhältnis, für das der Beitrag zu entrichten ist, höchstens jedoch von 2400 S monatlich.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit Wirksamkeit vom Beginn der Beitragsperiode Mai 1960 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Im übrigen wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuss für soziale Verwaltung zuzuweisen.

Erläuternde Bemerkungen

Im Zusammenhang mit der unter Einem beantragten Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG.), in der unter anderem auch die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung von 2400 S monatlich auf 3000 S monatlich vorgesehen ist, war Vorsorge zu treffen, daß die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage in ihrer Wirksamkeit auf den Bereich der Krankenversicherung beschränkt bleibt, nicht aber auch für die Vorschreibung und Einhebung des Wohnbauförderungsbeitrages wirksam wird. Es müssen daher die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages dahin abgeändert werden, daß die bisher geltenden Höchstbeitragsgrundlagen für den Wohnbauförderungsbeitrag auch in Zukunft unverändert aufrecht bleiben. Die Höchstbeitragsgrundlage beträgt für die nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937 bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten Pflichtversicherten 3600 S monatlich, in allen anderen Fällen 2400 S monatlich.